



Beschluss

TOP I.4 Ergänzender Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“

Berichterstatter: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen außerdem zur Kenntnis, dass weder der Wirtschaftsministerkonferenz noch dem Bundesministerium der Finanzen oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eigene Erkenntnisse über die Entwicklung des Marktes für Versicherungen gegen Elementarschäden unter Berücksichtigung von Nachfrage, tatsächlichem Abschluss von Versicherungsverträgen je Risikozahl, Prämienhöhe, Anzahl der abgelehnten Vertragsabschlüsse und Gründen der Ablehnung vorliegen. Sie nehmen weiter zur Kenntnis, dass auch die von der Arbeitsgruppe angehörten Verbraucherverbände über keine entsprechenden Daten verfügen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister teilen die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass die Einführung einer Pflichtversicherung nur unter engen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen möglich ist und nach den vorliegenden Daten eine Einführung – auch unter Berücksichtigung der Gefährdung durch Starkregenereignisse – ohne Veränderung des verfassungsrechtlichen Rahmens derzeit nicht gerechtfertigt ist. Bei klimatischen Veränderungen oder Änderungen der Datenlage zum Versicherungsmarkt wäre eine andere verfassungsrechtliche Bewertung möglich. Die Justizministerinnen und



Justizminister bitten das für Versicherungswesen zuständige Bundesressort, den Versicherungsmarkt diesbezüglich zu beobachten.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister verweisen hinsichtlich des Beschlusses der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. bis 9. Oktober 2015 in Bremen, mit dem die Arbeitsgruppe gebeten wurde, die gesetzgeberischen Wege zu prüfen, ob und wie die Einführung einer Pflichtversicherung möglich gemacht werden kann, auf die entsprechenden Ausführungen im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Vorsitzland der Justizministerkonferenz, die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, die Finanzministerkonferenz und die Umweltministerkonferenz über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu unterrichten.